

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

14 (10.3.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches
Verfündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 14.

Samstag, den 10. März

1917.

Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1420) wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgelegt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengruppen getrennt zu erfolgen:

Warengruppe I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaffstiefel)

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Kalf-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Erleichterungen hergestellt ist.

Warengruppe II: Kräftiges Leder-Strahenschuhwerk aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rind-, Kalf-, Wild- oder ähnlichem Oberleder, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Kalf-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenansführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erleichterungen.

Warengruppe III: Anderes Leder-Strahenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt,

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus jungem oder schwarzem Chevreau, Vorkleid- oder sonstigen Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Edelmisch-, Reh-, Girkleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenansführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erleichterungen.

Warengruppe IV: Strahenschuhwerk aus Lackleder

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengruppe V: Reitstiefel aller Art.

Warengruppe VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxus- hausschuhe und Luxusputzschuhe

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzablägen, ferner Hausschuhe oder Putzschuhe mit Ablagen von mehr als 3 Zentimeter Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Ladtuch) oder Wildleder (Zämschleder).

Warengruppe VII: Sandalen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengruppe VIII: Hausschuhe und Putzschuhe aller Art, soweit nicht unter Warengruppe VI bereits genannt,

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengruppe IX: Strohen- und Sportische aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren;
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist;
4. Erstlingschuhe ohne Absatz bis zur Größe 22 (16 Zentimeter) einschließlich;
5. Wammischuhe.

§ 4.

Für Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände.

rlach.
lung des
März,
athaus
werden
leichardt.
hjahr
eschmack
zusammen-
l-Moden-
le-Berater
Pf. Fa-
! Erhalt-
uptstr. 50.
er
agen und
bruch
Burger
6.
hische
und
hel
s frisch
Drogerie
ße 4.
11
fung einer
Lieferung.
entor str. 1.
erwünscht.
00.-
othefle an
Binszahl
szuleihen.
er Nr. 124
g erbeten.
immer
April
aferne
kote unter
d. Bl.
ige Frau
rage 6.
2 Zuch
wagen,
nterstütz
ttene Egg
afen
fir. 19.
st
anso
eise
chwellen,
gen, bis
ferner
en-
en
nhalt u.
n dazu.
an Gebr.
burg i/E.

Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Abnehmern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldesarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldesarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldesarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldesarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldesarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle:

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund der Bestimmungen in § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldesarten werden die Bezirksämter beauftragt. Diese Behörden sind berechtigt, sich der Hilfe anderer ihnen untergeordneten Stellen bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu bedienen.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldesarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldesarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldesarten Ib und IIb, bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde (§ 1) rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Karlsruhe, den 28. Februar 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4700/12. 16. R. N. N.

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 u. 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung¹ abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise

- a) für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise)²
- b) für einfache, gewirnte oder geschürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze.²

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

² Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. R. N. N. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

§ 2.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papiergarn, verstehen sich für Kreuzspulauflaufung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichtes der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand.

Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchteit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenze, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreise zu veranlassen. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise (verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff).

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	Bei einem Durchmesser von mm				
	mit 100 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 90 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff
70 g und mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60 " 64 "	113	107	100	95	90
55 " 59 "	118	112	105	100	95
50 " 54 "	123	117	110	105	100
46 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
35 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	153	147	140	135	130
25 " 29 "	167	161	154	149	144
22 " 24 "	181	175	168	163	158
18 " 21 "	195	189	182	177	172
17 g und darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge. Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:

- a) für Schneiden in Spinnrollen,
- b) bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für einfaches, gezwirntes oder geschürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise.

- a) Unter Zugrundlegung des Durchmessers
- 1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 70 g für 1 qm:

* Also auch reines Sulfitpapier.

Bei einem Durchmesser von mm	Bei einem Durchmesser von mm				
	mit 100 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 90 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 70 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	Zuschlag
2	47
3	37
4 bis 8	32
9 bis 12	27

b) Unter Zugrundlegung der metrischen Nummer⁴⁾ bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	Bei einem Durchmesser von mm				
	mit 100 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 75 bis 90 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Karbon-(Sulfat)-Zellstoff
1	195	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
3	235	228	220	214	209
4	245	238	230	224	219
5	270	263	255	249	244
6	300	293	285	279	274
7	355	348	340	334	329
8	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Ia der Preistafel II.

II. Zuschläge.

- a) Für andere Aufmachung:
 - 1. für Bündel, Knäuel, Zweifelaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
 - 2. für Garn auf Kopsipulen darf der Preis bei Nr. 3 und größer 7½ Pfg. höher als der Grundpreis sein, bei höheren Nummern 7½ Pfg. zusätzlich je 2 Pfg. für jede halbe Nummer;
- b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:
 - 1. Zwirnen allein:

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,9	3,9—5
zweifach	20	30	35	40
drei- u. mehrfach	15	25	30	35

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,9	3,9—5
2. Zwirnen und Schnüren	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Färbieren, Polieren, Bleichen, Flechten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge. Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Karlsruhe, den 20. Februar 1917.

Der stellvertretende kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

⁴⁾ Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

⁵⁾ Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. H. Feuchtigkeit auf 1 kg gehen.

⁶⁾ Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfasst die Unterstützung des staatlichen Kriegsjanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur, sowie der stellvertretende Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeresjanitätsdienst eingegliedert und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, müssen schriftlich bis zum 14. März an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Stefanienstraße 74, behufs Vorlage an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege gerichtet werden.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimatdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimatdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Vorbringung von Zeugniszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden.

Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A) In der Etappe:

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Wohnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffiziers- und Mannschafstandes entspricht (23,40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beförderung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschafsvorsorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubstreffen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegangenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B) In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren, wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschafsvorsorgungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Bisfeldwebel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmittelteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4-6 Wochen beginnen, so daß dem einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das Generalkommando bekannt:

Zur Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten jeder Art werden im Korpsbezirk Arbeitskräfte dringend benötigt und zur Meldung aufgefordert. Insbesondere sind Frauen und Mädchen erwünscht, die vermöge ihrer Herkunft vom Lande oder früherer Beschäftigung in land-, garten- oder forstwirtschaftlichen Betrieben schon einige Kenntnisse in landwirtschaftlichen Arbeiten haben.

Die Vergütung erfolgt nach ortsüblichen Sätzen. Gute Verpflegung ist gewährleistet.

Meldungen werden von heute ab bis auf weiteres bei den Hilfsdienststellen (städtischen Arbeitsämtern und Bezirksarbeitsnachweisen für Kriegsbeschädigte), bei den Ortspolizeibehörden und dem Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer in Karlsruhe entgegengenommen.

Da angesichts der vorgeschrittenen Jahreszeit die Inangriffnahme der landwirtschaftlichen Arbeiten keine Verzögerung duldet, ist es erforderlich, daß alle Bewerber sich ungefärbt zu den genannten Meldestellen begeben.

Karlsruhe, den 26. Februar 1917.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet des Westens für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Schreibdienst	143
Durchsichts- und Ordnungsdiener (möglichst viel pferdefundige Leute)	204
Arbeiter für landwirtschaftliche Betriebe	254
Technischer Dienst (Zeichner, Hoch- und Tiefbautechniker)	27
Bäcker	5
Schlichter	16
Krankendienst	81
Rechtsdienst (Schreiber, Aktuar mit etwas französischen Sprachkenntnissen)	6
Post- und Telegraphendienst (Schalterbeamte) (frühere Zeugnisse sind vorzulegen)	28
Sonstiger Dienst (Schneiber, Schuhmacher, Köche, Markelender und dgl.)	204

Hilfsdienstpflichtige mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt. Personen, die bisher in Betrieben der Kriegswirtschaft, der Landwirtschaft und Volksernährung beschäftigt waren, werden grundsätzlich nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen.

Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:

- frei: Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung,
- freie Unterkunft,
- freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück,
- freie Benutzung der Feldpost,
- freie ärztliche und Lazarettbehandlung.

Die Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nehmen die zuständigen Bezirkskommandos bis einschließlich 14. März 1917 entgegen.

Es sind beizubringen:

- Polizeilicher Ausweis, aus dem auch die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist,
- einmalige Militärpapiere,
- ein Ausweis, aus dem die seitherige Beschäftigung klar zu ersehen ist, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9, Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein).

Antritt der Beschäftigung: 20. März 1917. An diesem Tage wird die gemeinschaftliche Ausreise von Karlsruhe ab erfolgen.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.